

MAGAZIN

PSYCHIATRIE-URTEIL

Patient darf Krankenakte einsehen

Ein bemerkenswertes Urteil von grundsätzlicher Bedeutung für Psychiatrie-Patienten fällt kürzlich in zweiter Instanz das Berliner Kammergericht (Aktenzeichen 20 U 96/81). Danach darf der Diplom-Pädagoge Peter Lehmann, der kurzzeitig in der psychiatrischen Klinik der Freien Universität Berlin (FU) auf eine „endogene Psychose“ behandelt wurde, die ärztlichen Aufzeichnungen zu seinem Fall einsehen.

Lehmann, mittlerweile Mitbegründer einer Selbsthilfegruppe von Psychiatriepatienten, hatte dies unter anderem deshalb gefordert, weil er seine persönliche Fallgeschichte in seine Dissertation über „Gesellschaftliche Determinanten individueller Konfliktprädisposition“ einbringen wollte, an der er gerade arbeitet.

Die Berliner Nervenklinik hatte ihm seine Krankenunterlagen bisher vorenthalten. Begründung: Die Gewährung der Einsichtnahme würde die Rechte „Dritter“ (zum Beispiel die der Verwandten des Patienten) gefährden, da diese dem Arzt gegenüber naturgemäß vertrauliche Angaben geliefert hätten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterlägen. Weiterhin besitze „gerade in der Psychiatrie der dokumentierende Arzt selbst ein schutzwürdiges Interesse...“, daß einige von ihm dokumentierte Dinge nicht offenbart werden“ (aus der Berufungs-Begründung der Freien Universität). Schließlich seien das Lesen und Wiederdurchleben der eigenen Krankengeschichte durch den Patienten „antitherapeu-

tisch“ und „risikoreich“, da so etwas in der Familie des Patienten zu „intrafamiliären Spannungen“ und zu „einer konkreten gesundheitlichen Gefährdung des Klägers (geführt haben) würde“.

Für Peter Lehmann und seine Rechtsanwältin aber steckt „hinter dem Argument, die Einsichtnahme des... Patienten in seine Krankenunterlagen sei... antitherapeutisch, ein paternaistisches Verständnis vom Arzt-Patient-Verhältnis..., das väterliche, autoritäre Fürsorge gegenüber dem für unmündig, hilfs- und anlehnungsbedürftig gehaltenen Patienten gebietet“, wie es in der Begründung der Revision der Berufung heißt. Antitherapeutisch sei in Wahrheit die Verheimlichung der vollen Wahrheit vor dem Patienten, da genau dies seine Unsicherheit gegenüber seiner Krankheit vergrößere. Auch die Berufung auf Interessen „Dritter“ sei hinfällig, da die in Frage kommenden Angehörigen per Erklärung die behandelnden Ärzte ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden hatten. Das „schutzwürdige Interesse“ des Arztes werde relativiert durch dessen unumstrittene „Pflicht zur Dokumentation der ärztlichen Vertragserfüllung im Interesse der Patienten“.

Diesem Standpunkt stimme das Kammergericht im wesentlichen zu, nachdem bereits in erster Instanz das Landgericht Berlin eine Verweigerung der Einsichtnahme für nicht rechtmäßig erklärt hatte. Gegen dieses Urteil hatte die Freie Universität seinerzeit Berufung eingelegt.

In der Urteilsbegründung des Kammergerichts wird jetzt erneut bekräftigt, daß das Verhältnis von Arzt und Patient nicht auf einer „Über- und Unterordnung“ beruhe, sondern als eines zwischen „Gleichgeordneten“ anzusehen sei. Unter die gegensei-

gen Rechte und Verpflichtungen dieses „Vertragsverhältnisses“ falle auch das Einsichtsrecht des Patienten in die ärztlichen Aufzeichnungen.

Obwohl Behandlungsunterlagen in der Psychiatrie im Vergleich zu anderen medizinischen Aufzeichnungen einige Besonderheiten aufwiesen (etwa die größere Bedeutung des subjektiven Eindrucks des Arztes), müsse auch der Psychiater „dem Patienten Befund, Therapie und Prognose darlegen und erläutern“. Weiter heißt es in der Urteilsbegründung, daß „ein Versteckspiel oder ein ‚um die Wahrheit Herumreden‘ des Arztes möglicherweise gerade schlimmere Folgen haben (könne), als die Mitteilung der Wahrheit“. Der Patient könne „aus der Art der Behandlung oder Nichtbehandlung ohnehin selbst Schlüsse ziehen“.

Genugtuung wird das Urteil sicherlich nicht nur bei der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und der Humanistischen Union auslösen, die bereits das Urteil in erster Instanz in Presseerklärungen begrüßt hatten. Weniger glücklich ist offenbar die Ärzteschaft der Berliner Nervenklinik. Sie will Revision gegen den Gerichtsbeschluss einlegen.

Sollte sich auch nach Durchschreiten sämtlicher noch offener Gerichtsinstanzen an der richterlichen Feststellung nichts ändern, daß Psychiatrie-Patienten ihre Akten einsehen dürfen, dann sollten die Patienten jedoch nach Ansicht des Berliner Kammergerichts offenbar nicht allzu wörtlich nehmen, was sie da an Wahrheiten über die Natur ihres Leidens zu lesen bekommen. In einem schon fast erkenntnistheoretischen Exkurs wird in der Urteilsbegründung nämlich festgestellt: „(Der Patient muß) allerdings wissen und erfahren, daß der Begriff der

Wahrheit auch in der modernen Medizin mit allen ihren Hilfsmitteln ein relativer Begriff ist und daß der menschliche Organismus mitunter auch unerwartet, rätselhaft und auch vom Arzt nicht vorhersehbar reagieren kann.“